

laut Verteiler

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.463.163

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden Begutachtung

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden samt Erläuterungen und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

10. August 2021

per E-Mail an das Bundeskanzleramt (recht@bka.gv.at). Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird das Bundeskanzleramt davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters werden die begutachtenden Stellen ersucht, ihre allfällige Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übermitteln und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften,

BGBI. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

Wien, am 2. Juli 2021

Für den Bundeskanzler:

GRAD

Elektronisch gefertigt